

Finanzstatut des Erdölbevorratungsverbandes

(Die Mitgliederversammlung des Erdölbevorratungsverbandes hat am 24. November 2016 die Neufassung des Finanzstatuts des Erdölbevorratungsverbandes beschlossen. Das nach § 25 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I. S. 203), erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof wurde am 30. November 2016 erteilt. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 28. Dezember 2016 nebst einer Berichtigung am 3. Januar 2017.)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Finanzstatut regelt die Grundsätze für die Wirtschaftsführung bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplans sowie für die Buchführung und die Rechnungslegung des Erdölbevorratungsverbandes.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

I. Abschnitt: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 3 Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplang besteht aus der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung, dem Finanzplan und der Beitragsrechnung.
- (2) Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist nach Anlage I und der Finanzplan nach Anlage II zu gliedern.
- (3) Die Investitionen sind im Finanzplan getrennt nach Investitionen für das Anlagevermögen und Investitionen in die Vorräte an Erdöl und Erdölzerzeugnissen auszuweisen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist hinsichtlich der wesentlichen Positionen der Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung und des Finanzplans zu erläutern.

(5) Die Beitragsrechnung ist nach Anlage III zu gliedern.

(6) Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

§ 4 Investitionen

(1) Investitionsvorhaben des Erdölbevorratungsverbandes von mehr als 500.000 € bedürfen eines Beiratsbeschlusses. Die Wirtschaftlichkeit solcher Vorhaben ist durch eine geeignete Investitionsrechnung nachzuweisen.

(2) Soweit mehrjährige Investitionsvorhaben den Erdölbevorratungsverband zur Leistung von Ausgaben in künftigen Geschäftsjahren verpflichten, sind diese im Wirtschaftsplan zu erläutern.

§ 5 Mehrjährige Verpflichtungen

(1) Mehrjährige Verpflichtungen, mit Ausnahme von Miet-, Lager-, Delegations-, Transport-, Verarbeitungs-, Versicherungs-, Beschaffungs-, Dienstleistungs-, Reparatur- und Kreditverträgen, sind im Wirtschaftsplan zu vermerken.

(2) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden, ohne dass diese Übernahme im Wirtschaftsplan zu vermerken ist.

II. Abschnitt: Besonderheiten der Wirtschaftsführung

§ 6 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben

(1) Der Vorstand berichtet dem Beirat in Fällen des § 28 Abs. 4 Erdölbevorratungsgesetz, wenn bei nachstehenden Aufwandspositionen eine Überschreitung der Ansätze im Wirtschaftsplan um insgesamt mehr als 10 % eintritt:

- Personalaufwendungen,
- Aufwendungen für Lager- und Delegationsvergütungen,
- Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen.

(2) Soweit das Gesamtbudget eines Investitionsvorhabens um insgesamt mehr als 10 % überschritten wird, gilt Abs. 1 1. Halbsatz für die Auszahlungen dieses Investitionsprojektes entsprechend.

§ 7 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitgliedern des Vorstands und Beschäftigten des Erdölbevorratungsverbandes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist. Der Beirat kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Aufhebung oder Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages und der Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 26 Abs. 3 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn der wirtschaftliche Nachteil des Erdölbevorratungsverbandes im Einzelfall mehr als 500.000 € beträgt.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn im Einzelfall der zu stundende Betrag höher als 500.000 € ist.

(2) Die Niederschlagung von Ansprüchen im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn im Einzelfall der niederzuschlagende Betrag höher als 250.000 € ist.

(3) Der Erlass von Ansprüchen im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 Erdölbevorratungsgesetz bedarf der Einwilligung durch den Beirat, wenn im Einzelfall der zu erlassende Betrag höher als 250.000 € ist.

III. Abschnitt: Rechnungslegung

§ 10 Buchführung und Jahresabschluss

(1) Alle Geschäftsvorfälle sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzuzeichnen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Erdölbevorratungsverbandes vermitteln kann.

(2) Der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches und die dafür festgelegten Ausführungsregelungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch jeweils in der gültigen Fassung gelten sinngemäß. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation des Erdölbevorratungsverbandes zu berücksichtigen.

(3) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Erdölbevorratungsverbandes zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

§ 11 Inventur / Inventar

(1) In sinngemäßer Anwendung der §§ 240 und 241 HGB sind die im wirtschaftlichen Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur in das Inventar vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Die Vermögensgegenstände sind alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

(2) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass sie für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.

§ 12 Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Die Inventur kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände durchgeführt werden (Buchinventur), wenn sichergestellt ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden.

(2) Auf eine Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

§ 13 Ansatz- und Bewertungsgrundsätze

(1) Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die Vermögensgegenstände und Schulden sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 246 bis 256a HGB einzuhalten. Zinsen für Fremdkapital im Sinne des § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB gehören nicht zu den Herstellungskosten.

(2) Die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen, die gemäß § 3 Erdölbevorratungsgesetz der Erfüllung der Bevorratungspflicht dienen, sind zu Einstandspreisen zu bewerten. Als Einstandspreise gelten die durchschnittlichen Anschaffungskosten der Lagerbestände auf der Grundlage gewogener Durchschnittspreise je Artikel. Auf die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen werden keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sind diese Vorräte mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Anschaffungsvorgänge sind die notwendigen Bestandsaufstockungen.

(3) Die durchschnittlichen Einstandspreise der in § 4 Abs.1 Erdölbevorratungsgesetz genannten Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen sollen im Rahmen der Handelsgeschäfte zur Gewährleistung der Bevorratungspflicht durch Wälzung, Tausch oder Ein- und Verkäufe unverändert bleiben.

§ 14 Ausgleichsrücklage

(1) Der Beirat kann im Sinne der Beitragskontinuität und zum Ausgleich unvorhersehbarer Schwankungen im Beitragsaufkommen die Auflösung oder Dotierung der Ausgleichsrücklage beschließen.

(2) Jahresüberschüsse sind in die Ausgleichsrücklage einzustellen. Jahresfehlbeträge sind durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Die Höhe der mittel- oder langfristig zur Verfügung stehenden Ausgleichsrücklage kann durch Beiratsbeschluss festgelegt werden.

§ 15 Ausgleichsposten

(1) Für zum Bilanzstichtag noch nicht beendete Tausch- und Wälzungskontrakte sowie Ein- und Verkaufsverträge, bei denen Rücklieferungen bzw. Gegenlieferungen ausstehen, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Marktwerten und Einstandspreisen ein Ausgleichsposten zu bilden.

(2) Der Ausgleichsposten ist in der Bilanz zwischen dem Reinvermögen und den Rückstellungen auszuweisen.

§ 16 Bilanz

(1) Die Bilanz ist nach Anlage IV zu gliedern.

(2) Die Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen sind dem Anlagevermögen zuzuordnen, da sie entsprechend der gesetzlichen Bevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes dauerhaft dessen Geschäftsbetrieb dienen.

(3) Die Überschüsse aus Veräußerungen von Vorräten werden in der Bilanz als gesetzliche Rücklage ausgewiesen.

(4) Neben der gesetzlichen Rücklage nach Abs. 3 und der Ausgleichsrücklage nach § 14 können weitere Rücklagen gebildet werden.

§ 17 Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist nach Anlage V zu gliedern.

§ 18 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist nach Anlage VI zu gliedern.

§ 19 Anhang

(1) Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu erläutern. Hierbei sind die im Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zu erläutern und zu begründen. Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen.

(2) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans aufzunehmen. Die wesentlichen Abweichungen im Soll-Ist-Vergleich sind zu erläutern.

(3) Ferner sind im Anhang anzugeben:

- die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Anleihe- und Abtretungsgläubigern im Geschäftsjahr;
- der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die bei entsprechender Anwendung des § 268 Abs. 7 HGB nicht unter der Bilanz enthalten sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist;
- für nach § 251 HGB unter der Bilanz oder im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
- alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen einschließlich des ausgeübten Berufes. Der/die Vorsitzende des Beirates und sein/ihre Stellvertreter/in sind als solche zu bezeichnen;
- alle Mitglieder der Ausschüsse des Beirates, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der/die Vorsitzende eines jeden Ausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in sind als solche zu bezeichnen;
- Name, Sitz und Rechtsform anderer Unternehmen, an denen der Erdölbevorratungsverband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt. Dabei sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben;
- Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind zu erläutern, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben;
- das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen;
- das auf die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen.

§ 20 Lagebericht

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Erdölbevorratungsverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Lagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der besonderen Aufgabenstellung des Erdölbevorratungsverbandes entsprechende Analyse des Geschäftsjahres sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Erdölbevorratungsverbandes einzugehen.

§ 21

Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses, dass die nach besonderen Bewertungsvorschriften ermittelten Wertansätze der Eröffnungsbilanz dem Grunde oder der Höhe nach zu korrigieren sind, so ist in diesem Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen, wenn der Geschäftsvorgang von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist diese ergebnisneutral mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen aufgrund von Korrekturen sind im Anhang zur Bilanz des aufzustellenden Jahresabschlusses gesondert anzugeben.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt am 1. Januar 2017, jedoch nicht vor dem auf seine Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut in der von der Mitgliederversammlung am 24. November 2011 beschlossenen Fassung (Bundesanzeiger vom 25. Oktober 2012 unter dem Stichwort „Erdölbevorratungsverband“) außer Kraft.

Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung

	Plan Planjahr TEUR	Erwartung Geschäftsjahr TEUR	Plan Geschäftsjahr TEUR	Ist Vorjahr TEUR	Plan Vorjahr TEUR
1. Mitgliedsbeiträge					
2. Erträge aus Veräußerungen von Gegenständen des Anlagevermögens					
3. Sonstige betriebliche Erträge					
4. Personalaufwand					
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
6. Aufwendungen für Lager- und Delegationsvergütungen					
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
8. Erträge aus Beteiligungen					
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens					
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
12. Sonstige Steuern					
13. Jahresergebnis					
<u>Ergebnisausgleich der Gewinn- und Verlust-Rechnung</u>					
14. Entnahmen aus Rücklagen					
a) Ausgleichsrücklage					
b) Gesetzliche Rücklage					
c) Zweckgebundene Rücklagen					
15. Einstellungen in die Rücklagen					
a) Ausgleichsrücklage					
b) Gesetzliche Rücklage					
c) Zweckgebundene Rücklagen					
16. Ergebnis					

Finanzplan

	Plan Planjahr TEUR	Erwartung Geschäftsjahr TEUR	Plan Geschäftsjahr TEUR	Ist Vorjahr TEUR	Plan Vorjahr TEUR
1. Jahresergebnis					
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens					
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen sowie sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge					
4. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind					
5. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind					
6. Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung und dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
7. Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)					
8. Cashflow aus laufender Verbandstätigkeit					
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen					
10. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					
11. Auszahlungen für Pflichtvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen					
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens					
13. Erhaltene Zinsen					
14. Cashflow aus der Investitionstätigkeit					
15. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten					
16. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten					
17. Gezahlte Zinsen					
18. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit					
19. Finanzmittelfonds 01.04.					
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds					
21. Finanzmittelfonds 31.03.					

Beitragsrechnung

Ermittlung des Mittelbedarfs

TEUR

1. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	
2. Sonstige betriebliche Erträge	
3. Personalaufwand	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	
5. Aufwendungen für Lager- und Delegationsvergütungen	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
7. Erträge aus Beteiligungen	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
11. Sonstige Steuern	
12. Beitragswirksames Jahresergebnis	
13. Veränderung der Rücklagen	
14. Mittelbedarf aus Mitgliedsbeiträgen	

Beitragspflichtige Mengen in 1.000 t	
Beitragssatz in EUR/t	
Erträge aus Mitgliedsbeiträgen in TEUR	

Produktabhängiger Beitragssatz

<u>Produkte</u>	<u>Spez. Gewicht in kg/m³ bei 15° C</u>	<u>EUR/m³</u>
Ottokraftstoffe		
Dieselmotorkraftstoffe		
Heizöl Extra Leicht		
Flugturbinenkraftstoff JET A-1		

Bilanz

zum 31. März JJJJ

Aktiva	31.03. Geschäftsjahr TEUR	31.03. Vorjahr TEUR	Passiva	31.03. Geschäftsjahr TEUR	31.03. Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen			A. Reinvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Ausgleichsrücklage		
II. Sachanlagen			II. Gesetzliche Rücklage		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken			III. Zweckgebundene Rücklagen		
2. Technische Anlagen und Maschinen					
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung			B. Ausgleichsposten aus Tausch- und Wälzungskontrakten		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
III. Vorräte an Erdöl und Erdölzeugnissen			C. Rückstellungen		
1. Ottokraftstoffe			1. Rückstellungen für Pensionen		
2. Dieselmotorkraftstoffe			2. Sonstige Rückstellungen		
3. Heizöl Extra Leicht					
4. Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis			D. Verbindlichkeiten		
5. Erdöl			1. Anleihen		
IV. Finanzanlagen			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Abtretungsgläubigern		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			3. Verbindlichkeiten aus Beiträgen		
B. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
1. Forderungen aus Beiträgen			6. Sonstige Verbindlichkeiten		
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen			E. Rechnungsabgrenzungsposten		
4. Sonstige Vermögensgegenstände					
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
C. Rechnungsabgrenzungsposten					

Anlage IV zum
Finanzstatut

Gewinn-und-Verlust-Rechnung

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
1. Mitgliedsbeiträge			
2. Erträge aus Veräußerungen von Gegenständen des Anlagevermögens			
3. Sonstige betriebliche Erträge			
4. Personalaufwand			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6. Aufwendungen für Lager- und Delegationsvergütungen			
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8. Erträge aus Beteiligungen			
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
12. Sonstige Steuern			
13. Jahresergebnis			
<u>Ergebnisgleich der Gewinn-und-Verlust-Rechnung</u>			
14. Entnahmen aus Rücklagen			
a) Ausgleichsrücklage			
b) Gesetzliche Rücklage			
c) Zweckgebundene Rücklagen			
15. Einstellungen in die Rücklagen			
a) Ausgleichsrücklage			
b) Gesetzliche Rücklage			
c) Zweckgebundene Rücklagen			
16. Ergebnis			

Kapitalflussrechnung

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
1. Jahresergebnis			
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen sowie sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge			
4. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
5. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
6. Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung und dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
7. Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)			
8. Cashflow aus laufender Verbandstätigkeit			
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
10. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
11. Auszahlungen für Pflichtvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen			
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
13. Erhaltene Zinsen			
14. Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
15. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten			
16. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten			
17. Gezahlte Zinsen			
18. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
19. Finanzmittelfonds 01.04.			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds			
21. Finanzmittelfonds 31.03.			